MERKBLATT

Bauliche Anforderungen an die Zahnarztpraxis gemäß   
[Arbeitsstättenverordnung](https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/Gesetze_Vorschriften/Bundesgesetze/Arbeitsstaettenverordnung.pdf) (ArbStättV - Allgemeine Forderungen)

|  |  |
| --- | --- |
| Thema | Umsetzung? |
| Gefährdungsbeurteilung § 3 ArbStättV | • Der Praxisinhaber hat eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten durchzuführen und zu dokumentieren.  • In der Gefährdungsbeurteilung sind alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und -abläufe zu berücksichtigen.  • Der Gefährdungsbeurteilung entsprechend hat der Praxisinhaber Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festzulegen.  • Der Praxisinhaber hat die Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen. |
| Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten § 3a ArbStättV | • Der Praxisinhaber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.  • Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten müssen dabei den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, die ergonomischen Anforderungen und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) berücksichtigen.  • Bei Einhaltung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) ist davon auszugehen, dass die in der ArbStättV gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Wendet der Praxisinhaber diese Regeln nicht an, so muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erreichen.  • Werden in Zahnarztpraxen Menschen mit Behinderungen beschäftigt, sind die Belange für eine barrierefreie Gestaltung der Praxisräume zu berücksichtigen.  • Ausnahmeregelungen zu den Anforderungen der ArbStättV sind schriftlich bei der zuständigen Behörde zu beantragen.  • Landesbauordnungsrecht gilt vorrangig, wenn die Anforderungen höher sind als in der ArbStättV. |
| Besondere Anforderungen § 4 ArbStättV | • Der Praxisinhaber hat die Arbeitsstätte instand zu halten und dafür zu sorgen, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt  werden, ist die Arbeit insoweit unverzüglich einzustellen.  • Der Praxisinhaber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.  • Der Praxisinhaber hat die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate, und Notschalter sowie raumlufttechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.  • Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.  • Der Praxisinhaber hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. |

|  |  |
| --- | --- |
| Thema | Umsetzung? |
| Besondere Anforderungen § 4 ArbStättV | • Der Praxisinhaber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern (dies kann grundsätzlich eine Auflage im Rahmen eines baurechtlich genehmigungsbedürftigen Neubaus einer Zahnarztpraxis sein). Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.  • Der Praxisinhaber hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen. |
| Nichtraucherschutz § 5 ArbStättV | • Der Praxisinhaber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, hat der Praxisinhaber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen. |
| Unterweisung § 6 ArbStättV | • Der Praxisinhaber hat den Beschäftigten ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen und sie anhand dieser Informationen zu unterweisen.  • Die Unterweisung muss sich auf Maßnahmen im Gefahrenfall erstrecken, insbesondere auf die Bedienung von Sicherheits- und Warneinrichtungen, die Erste Hilfe und die dazu vorgehaltenen Mittel und Einrichtungen und den innerbetrieblichen Verkehr.  • Die Unterweisung muss sich auf Maßnahmen der Brandverhütung und Verhaltensmaßnahmen im Brandfall erstrecken, insbesondere auf die Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge. Diejenigen Beschäftigten, die Aufgaben der Brandbekämpfung übernehmen, hat der Praxisinhaber in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.  • Unterweisungen der Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit, mindestens jährlich wiederholt und in verständlicher Form und Sprache stattfinden (Ausnahme: Wesentliche Änderungen mit Auswirkungen auf das Gefährdungspotential führen zu einer unverzüglichen Wiederholung der Unterweisung). |

|  |  |
| --- | --- |
| Anhang - Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1 | |
| Thema | Umsetzung? |
| 1. Allgemeine Anforderungen | |
| 1.1 Anforderungen an Konstruktion und  Festigkeit von Gebäuden | • Konstruktion und Festigkeit der Arbeitsstätte müssen der Nutzungsart entsprechen. |
| 1.2 Abmessungen von  Räumen, Luftraum | • Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume müssen eine ausreichende Grundfläche und eine, in Abhängigkeit von der Größe der Raumgrundfläche, ausreichende lichte Höhe aufweisen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens die Räume nutzen oder ihre Arbeit verrichten können.  • Die Abmessungen der Räume richten sich nach der Art ihrer Nutzung.  • Die Größe des notwendigen Luftraumes ist in Abhängigkeit von der Art der physischen Belastung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen zu bemessen.  • Konkrete Anforderungen: [ASR A1.2](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A1-2.pdf?__blob=publicationFile&v=7) |
| 1.3 Sicherheits- und  Gesundheitsschutz- kennzeichnung | • Unberührt von den nachfolgenden Anforderungen sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgesetzten Maßnahmen sind dabei zu berücksichtigen.  • Die Kennzeichnung ist nach der Art der Gefährdung dauerhaft oder vorübergehend auszuführen.  • Konkrete Anforderungen: [ASR A1.3](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A1-3.pdf?__blob=publicationFile&v=8) |
| 1.4 Energieverteilungs- anlagen | • Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor dem direkten oder indirekten Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahren ausgehen.  • Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben. |
| 1.5 Fußböden, Wände,  Decken, Dächer | • Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Decken müssen so gestaltet sein, dass sie den Erfordernissen des sicheren Betreibens entsprechen sowie leicht und sicher zu reinigen sind.  • Für die Arbeitsräume (auch Sanitär- und Pausenräume) innerhalb der Arbeitsstätte ist eine ausreichende Dämmung gegen Wärme und Kälte sowie Isolierung gegen Feuchtigkeit gefordert.  • Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein.  • Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände in Arbeitsräumen oder im Bereich von Verkehrswegen müssen deutlich gekennzeichnet sein und aus bruchsicherem Werkstoff bestehen, oder so gegen die Arbeitsplätze in Arbeitsräumen oder die Verkehrswege abgeschirmt sein, dass die Beschäftigten nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können.  • Dächer aus nicht durchtrittsicherem Material dürfen nur betreten werden, wenn Ausrüstungen benutzt werden, die ein sicheres Arbeiten ermöglichen.  • Konkrete Anforderungen: [ASR A1.5](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A1-5-1-2.pdf?__blob=publicationFile&v=11) |

|  |  |
| --- | --- |
| Thema | Umsetzung? |
| 1.6 Fenster, Oberlichter | • Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen müssen sich von den Beschäftigten sicher öffnen, schließen, verstellen und arretieren lassen.  • Die Anordnung der geöffneten Fenster, darf keine Gefahr für die Beschäftigten darstellen.  • Reinigung muss ohne Gefährdung der Ausführenden und anderer Personenmöglich sein.  • Konkrete Anforderungen: [ASR A1.6](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A1-6.pdf?__blob=publicationFile&v=10) |
| 1.7 Türen, Tore | • Die Lage, Anzahl, Abmessungen und Ausführung insbesondere hinsichtlich der verwendeten Werkstoffe von Türen müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume oder Bereiche richten.  • Kennzeichnung durchsichtiger Türen in Augenhöhe.  • Pendeltüren müssen durchsichtig sein oder ein Sichtfenster haben.  • Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen nicht aus bruchsicherem Werkstoff und ist zu befürchten, dass sich die Beschäftigten beim Zersplittern verletzen können, sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen.  • Schiebetüren müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein.  • Kraftbetätigte Türen müssen sicher benutzbar sein, dazu gehört, dass sie ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt oder zum Stillstand kommen, mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind und auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.  • Besondere Anforderungen gelten für Türen im Bereich von Fluchtwegen. (siehe 2.3).  • Konkrete Anforderungen: [ASR A1.7](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A1-7.pdf?__blob=publicationFile&v=6) |
| 1.8 Verkehrswege | • Verkehrswege, einschließlich Treppen müssen je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.  • Die Bemessung der Verkehrswege muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.  • Besondere Anforderungen gelten für Fluchtwege (siehe 2.3).  • Konkrete Anforderungen: [ASR A1.8](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A1-8.pdf?__blob=publicationFile&v=7) |
| 2. Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren | |
| 2.1 Schutz vor Absturz  und herabfallenden  Gegenständen, Betreten  von Gefahrenbereichen | • Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter.  • Arbeitsplätze und Verkehrswege, die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte in die Gefahrenbereiche gelangen.  • Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftig-te oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert und als Gefahrenbereiche gekennzeichnet sein.  • Konkrete Anforderungen: [ASR A2.1](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A2-1.pdf?__blob=publicationFile&v=6) |
| 2.2 Maßnahmen gegen Brände | • Arbeitsstätten müssen je nach  - Abmessung und Nutzung,  - der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien,  - der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen  mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls, Brandmelder und Alarmanlagen ausgestattet sein.  • Konkrete Anforderungen: [ASR A2.2](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A2-2.pdf?__blob=publicationFile&v=5) |

|  |  |
| --- | --- |
| Thema | Umsetzung? |
| 2.3 Fluchtwege und  Notausgänge | • Fluchtwege und Notausgänge müssen sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten.  • Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen.  • Fluchtwege und Notausgänge müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.  • Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist (dies kann grundsätzlich eine Auflage im Rahmen eines baurechtlich genehmigungsbedürftigen Neubaus einer Zahnarztpraxis sein).  • Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.  • Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.  • Konkrete Anforderungen: [ASR A2.3](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A2-3.pdf?__blob=publicationFile&v=4) |
| 3. Arbeitsbedingungen | |
| 3.1 Bewegungsfläche | • Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können.  Falls nicht möglich, muss in der Nähe eine andere ausreichende große Bewegungsfläche zur Verfügung stehen. |
| 3.2 Anordnung der Arbeitsplätze | • Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte  - sie sicher erreichen und verlassen können,  - sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,  - durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden. |
| 3.3 Ausstattung | • Jedem Beschäftigten muss mindestens eine Kleiderablage zur Verfügung stehen, sofern keine Umkleideräume vorhanden sind.  • Kann die Arbeit ganz oder teilweise sitzend verrichtet werden oder lässt es der Arbeitsablauf zu, sich zeitweise zu setzen, sind den Beschäftigten am  Arbeitsplatz Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. |
| 3.4 Beleuchtung und  Sichtverbindung | • Der Praxisinhaber darf als Arbeitsräume nur solche Räume betreiben, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und die eine Sichtverbindung nach außen haben (es gibt definierte Ausnahmen).  • Ein Pausenraum muss möglichst ausreichend mit Tageslicht beleuchtet sein und eine Sichtverbindung nach außen haben.  • Räume, die bis zum 3. Dezember 2016 eingerichtet worden sind oder mit deren Einrichtung begonnen worden war und die Anforderungen („Tageslicht und Sichtverbindung nach außen“) nicht erfüllen, dürfen ohne eine Sichtverbindung nach außen weiter betrieben werden, bis sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden.  • In Arbeitsräumen muss die Stärke des Tageslichteinfalls am Arbeitsplatz je nach Art der Tätigkeit reguliert werden können.  • Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen ausgestattet sein, die eine angemessene künstliche Beleuchtung ermöglichen, so dass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sind.  • Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass dadurch die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährdet werden. |

|  |  |
| --- | --- |
| Thema | Umsetzung? |
| 3.4 Beleuchtung und  Sichtverbindung | • Arbeitsstätten, in denen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die Sicherheit der Beschäftigten gefährdet werden kann, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben (dies kann grundsätzlich eine Auflage im Rahmen eines baurechtlich genehmigungsbedürftigen Neubaus einer Zahnarztpraxis sein).  • Konkrete Anforderungen: [ASR A3.4](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-4.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [ASR A3.4/7](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-4-7.pdf?__blob=publicationFile&v=3) |
| 3.5 Raumtemperatur | • Arbeitsräume müssen während der Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der physischen Belastungen der Beschäftigten eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur haben. Dies gilt auch für Sanitär- und Pausenräume.  • Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der Art der Arbeitsstätte eine Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.  • Konkrete Anforderungen: [ASR A3.5](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-5.pdf?__blob=publicationFile&v=5) |
| 3.6 Lüftung | • In Arbeits-, Sanitär- und Pausenräumen muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.  • Ist für das Betreiben von Arbeitsstätten eine raumlufttechnische Anlage erforderlich, muss diese jederzeit funktionsfähig sein. Schutz der Beschäftigten im Fall einer Störung der raumlufttechnischen Anlage.  • Schutz vor störendem Luftzug durch raumlufttechnische Anlage.  • Umgehende Beseitigung von Ablagerungen und Verunreinigungen in raumlufttechnischen Anlagen, die zu unmittelbaren Gesundheitsgefährdung führen können.  • Konkrete Anforderungen: [ASR A3.6](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-6.pdf?__blob=publicationFile&v=6) |
| 3.7 Lärm | • In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.  • Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.  • Konkrete Anforderungen: [ASR A3.7](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf?__blob=publicationFile&v=3) |
| 4. Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte | |
| 4.1 Sanitärräume | • Der Praxisinhaber hat Toilettenräume zur Verfügung zu stellen.  • Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen.  • Toilettenräume sind mit verschließbaren Zugängen, einer ausreichenden Anzahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Sie müssen sich sowohl in der Nähe der Arbeitsräume als auch in der Nähe von Pausenräumen und Umkleideräumen befinden.  • Der Praxisinhaber hat geeignete Umkleideräume zur Verfügung zu stellen, wenn die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden.  • Umkleideräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen.  • Umkleideräume müssen  - leicht zugänglich und von ausreichender Größe und sichtgeschützt eingerichtet werden; entsprechend der Anzahl gleichzeitiger Benutzer muss genügend freie Bodenfläche für ungehindertes Umkleiden vorhanden sein,  - mit Sitzgelegenheiten sowie mit verschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Beschäftigte seine Kleidung aufbewahren kann.  Kleiderschränke für Arbeitskleidung und Schutzkleidung sind von Kleiderschränken für persönliche Kleidung und Gegenstände zu trennen, wenn die Umstände dies erfordern.  • Konkrete Anforderungen: [ASR A4.1](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A4-1.pdf?__blob=publicationFile&v=6) |

|  |  |
| --- | --- |
| Thema | Umsetzung? |
| 4.2 Pausen- und  Bereitschaftsräume | • Bei mehr als zehn Beschäftigten oder wenn die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit es erfordern, ist den Beschäftigten ein Pausenraum oder ein entsprechender Pausenbereich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigten in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen beschäftigt sind und dort gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während der Pause gegeben sind.  • Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich während der Pausen und, soweit es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.  • Pausenräume oder entsprechende Pausenbereiche sind  - für die Beschäftigten leicht erreichbar an ungefährdeter Stelle und in ausreichender Größe bereitzustellen,  - entsprechend der Anzahl der gleichzeitigen Benutzer mit leicht zu reinigenden Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne auszustatten,  - als separate Räume zu gestalten, wenn die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsstätte dies erfordern.  • Konkrete Anforderungen: [ASR A4.2](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A4-2.pdf?__blob=publicationFile&v=5) |
| 4.3 Erste-Hilfe-Mittel | • Konkrete Anforderungen: [ASR A4.3](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A4-3.pdf?__blob=publicationFile&v=7) |
| 6. Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen | |
| 6.1 Allgemeine  Anforderungen an  Bildschirmarbeitsplätze | • Konkrete Anforderungen: [ArbStättV](https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/Gesetze_Vorschriften/Bundesgesetze/Arbeitsstaettenverordnung.pdf) |
| 6.2 Allgemeine  Anforderungen an  Bildschirme und Bildschirmgeräte | • Konkrete Anforderungen: [ArbStättV](https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/Gesetze_Vorschriften/Bundesgesetze/Arbeitsstaettenverordnung.pdf) |
| 6.3 Anforderungen an  Bildschirmgeräte und  Arbeitsmittel für die  ortsgebundene Verwendung an Arbeitsplätzen | • Konkrete Anforderungen: [ArbStättV](https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/Gesetze_Vorschriften/Bundesgesetze/Arbeitsstaettenverordnung.pdf) |
| 6.4 Anforderungen an  tragbare Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche  Verwendung an Arbeits- plätzen | • Konkrete Anforderungen: [ArbStättV](https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/Gesetze_Vorschriften/Bundesgesetze/Arbeitsstaettenverordnung.pdf) |
| 6.5 Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit von Bildschirmarbeitsplätzen | • Konkrete Anforderungen: [ArbStättV](https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/Gesetze_Vorschriften/Bundesgesetze/Arbeitsstaettenverordnung.pdf) |